

Slowakei: Euroeinführungsgesetz, grenzüberschreitende Verschmelzung von Gesellschaften und weitere wichtige Änderungen im Bereich des Handels- und Gewerberechts

Auch in den letzten Monaten kam es in der Slowakei zu wesentlichen Änderungen von für Unternehmen wesentlichen Rechtsgrundlagen.

Am 1.1.2008 sind das Gesetz über die Einführung des EURO, Bestimmungen über die grenzüberschreitende Verschmelzung von Gesellschaften und Änderungen des Handelsregisterverfahrens in Kraft getreten.

Bereits im Oktober 2007 kam es zu wesentlichen Änderungen der Gewerbeordnung. Eine besondere Beachtung verdient auch der Entwurf zu Novelle des Konkursgesetzes, der viele der derzeit offensichtlichen Mängel dieses Gesetzes beseitigen soll.

EUROEINFÜHRUNG

TERMIN 1.1.2009

Die slowakische Regierung rechnet mit dem 1.1.2009 als Termin für die EURO-Einführung. Ob dieses Datum tatsächlich eingehalten werden kann, hängt noch von der Beurteilung der [Europäischen Kommission](#) und der [Europäischen Zentralbank](#) über Erfüllung der EURO-Kriterien ab, die im [Mai 2008](#) erwartet wird.

GESETZESINHALT

Das Gesetz regelt unter anderem die (duale) Auspreisung, Währungsumstellung bei Banken, Geldanlagen, Gesellschaften (Stammkapital), Verzugszinsen, Wertpapieren, Pensionen und Versicherungen usw. sowie die Aufsicht und Sanktionen bei allfälligen Verstößen gegen das Euroeinführungsgesetz oder Missbrauch der Währungsumstellung.

UMSTELLUNG GESELLSCHAFTEN

Frist: 1 Jahr

Kapitalgesellschaften müssen innerhalb eines Jahres ab der EURO-Einführung das Stammkapital auf Euro umstellen.

Gebührenfreiheit

**Meist Kapitalerhöhung
erforderlich**

Der Antrag auf Eintragung der Umstellung des Stammkapitals auf EURO in das Handelsregister ist innerhalb dem ersten Jahr gebührenfrei.

Die Beteiligungen an einer Kapitalgesellschaft (AG, GmbH) dürfen auch nach der Umstellung auf EURO keine Kommastellen aufweisen. Das Verhältnis der Anteile der einzelnen Gesellschafter darf sich durch die Umstellung prozentuell nicht ändern. Um diese Grundsätze sicherzustellen, wird in der Praxis eine geringe Kapitalerhöhung zum "Glätten" der Kommastellen die einfachste und oft einzige Lösung sein.

Zeitpunkt

Mit der Umstellung des Gesellschaftskapitals kann frühestens bei Fixierung des Wechselkurses zwischen EURO und SKK begonnen werden.

**EURO-Gründungen
heute schon möglich**

In diesem Zusammenhang ist die schon heute bestehende Möglichkeit der Gründung von Kapitalgesellschaften in EURO zu erwähnen. Durch die EURO-Gründung können die Umstellungskosten vermieden werden. Das Mindestkapital für GmbH beträgt EUR 5.000, für AG EUR 25.000

WERTPAPIERE

Emittenten der Wertpapiere sind für die kostenlose Konversion der Wertpapiere und die entsprechende Registrierung und Dokumentation verantwortlich.

AUSPREISUNG

Ein Monat nach Fixierung des EURO/SKK Wechselkurses beginnt die Pflicht zur doppelten Auspreisung. Die Pflicht endet ein Jahr nach der EURO-Einführung. Freiwillig darf auch länger doppelt ausgepreist werden. [Es ist aber ausreichend, die Endsumme in der doppelten Auspreisung anzuzeigen.](#)

**GELDUMSTELLUNG
und -UMTAUSCH**

Nach der EURO-Einführung sollen für 16 Tage beide Währungen im Umlauf sein. Nach dem 16. Tag kann nur mehr in EURO bezahlt werden.

Slowakische Banken sind verpflichtet, Münzen für sechs Monate, Banknoten für ein Jahr ab EURO-Einführung kostenlos umzutauschen. Bei der slowakischen Nationalbank ist der Umtausch [von Münzen für 5 Jahre und von Banknoten](#) unbefristet möglich.

ZINSEN

Zinssätze (z.B. für gesetzliche Verzugszinsen) werden künftig durch die Europäische Zentralbank bestimmt.

AUFSICHT

Die slowakische Nationalbank, Handelsinspektion, Preiskontrollbehörde und Konsumentenschutzbehörde wurden mit der Aufsicht über die EURO-Einführung beauftragt und mit Sanktionsbefugnissen ausgestattet.

**GRENZÜBERSCHREITENDE
VERSCHMELZUNG VON GESELLSCHAFTEN**

**Umsetzung
Verschmelzungs-
Richtlinie**

Hauptgegenstand der am 1.1.2008 in Kraft getretenen Novelle zum Handelsgesetzbuch war die Umsetzung der EU-Verschmelzungsrichtlinie 2005/56/EG.

Verschmelzung/Spaltung

Gegenstand einer grenzüberschreitenden Verschmelzung bzw. Spaltung können zwei Gesellschaften mit "ähnlicher" Gesellschaftsform (wie z.B. slowakische s.r.o mit österr. GmbH) sein. Die EU-Kommission plant in naher Zukunft die Veröffentlichung einer Liste "ähnlicher" Gesellschaftsformen.

Voraussetzungen/Ablauf

Voraussetzung für die grenzüberschreitende Verschmelzung/Spaltung sind:

1. Vertrag,
2. Veröffentlichung der maßgeblichen Information of der Homepage des slowakischen Unternehmens,
3. Gläubigerschutz: Gläubiger sind zu befriedigen oder eine Sicherstellung zu erbringen,
4. Zustimmung der Gesellschafter: Nicht-zustimmende Gesellschafter haben einen Anspruch auf Übernahme ihrer Anteile und finanziellen Ersatz,
5. Wirtschaftsprüfer, falls nicht alle Gesellschafter darauf verzichten,
6. Handelsregistereintragung: Nach erfolgter Eintragung kann die Verschmelzung nicht mehr für ungültig erklärt werden,
7. Arbeitnehmerbeteiligung: Es wird ein besonderes Verhandlungsgremium eingesetzt. Ohne Einigung mit dem Verhandlungsgremium kann die Verschmelzung erst 6 Monate nach der Einsetzung des Verhandlungsgremiums und fruchtlosem Ablauf der ~~2222~~Verhandlungen.

Formátované: Nie je Zvýrazniť

Formátované: Nie je Zvýrazniť

Formátované: Nie je Zvýrazniť

**Novelle des
Gewerbegesetzes**

Grenzüberschreitende Verschmelzung von Gesellschaften

Grenzüberschreitende Verschmelzung von Gesellschaften

PASSION ■ PEOPLE ■ PRINCIPLES

PASSION ■ PEOPLE ■ PRINCIPLES